



Bericht zur Lage: Coronavirus



31.05.2020

1. Corona-Verordnung: Lockerungen ab dem 26. Mai

Die Landesregierung Baden-Württemberg setzt ihren „Stufenfahrplan“ weiter um, den sie am Mittwoch den 06. Mai bekannt gegeben hat. Seit dem 26. Mai gelten weitere Lockerungen der Corona-Verordnung.

Überblick für den 26. Mai:

- Im Bereich der Kontaktbeschränkungen:
 - Künftig dürfen im privaten Raum bis zu zehn statt wie bisher nur fünf Personen aus mehreren Haushalten zusammenkommen. Die Beschränkung auf zehn Personen gilt weiterhin nicht für Verwandte sowie die Angehörigen des gleichen Haushalts und deren Ehegatten, Lebenspartner oder Partner.

Überblick für den 29. Mai:

- Im Bereich Gastronomie und Tourismus:
 - Öffnung von sonstigen touristischen Einrichtungen und Freizeitparks
 - Wiederaufnahme des Betriebs der sonstigen Beherbergungsbetriebe wie insbesondere Hotels

Überblick für den 01. Juni:

- Im Bereich Veranstaltungen:
 - Ab dem 1. Juni können private Veranstaltungen in öffentlich mietbaren Einrichtungen wieder stattfinden, etwa Geburtstagsfeiern, Hochzeiten, Taufen. Die mögliche Personenzahl wird gerade final abgestimmt.
 - **Nicht private Veranstaltungen** mit festen Sitzplätzen dürfen ab dem 1. Juni mit **bis zu 100 Teilnehmenden** stattfinden. Dafür müssen die Veranstalter ein **Hygienekonzept** erarbeiten, das auf Verlangen vorgelegt werden muss. Zu dieser Veranstaltungsart gehören etwa Konzerte, Theater, kleinere Festivals mit Sitzplätzen, Vortragsveranstaltungen, Kino, **Veranstaltungen von Vereinen**, Parteien, Unternehmen wie Betriebsversammlungen oder Aktionärsversammlungen oder Behörden, Examens- und Abschlussveranstaltungen. Das heißt, zum 1. Juni können Kultureinrichtungen und Kinos mit festen Sitzplätzen für bis zu 100 Teilnehmende wieder öffnen. Hierzu wird zeitnah noch eine gesonderte Verordnung erlassen, die Fragen zu Hygienevorschriften und Abstandsregeln beinhaltet.
 - Veranstaltungen mit mehr als 500 Teilnehmenden werden bis zum Ablauf des 31. August 2020 untersagt.



Überblick für den 02. Juni:

- Im Bereich Gastronomie:
 - Kneipen und Bars dürfen, unter Hygienevorgaben, wieder öffnen.
- Im Bereich Freizeit, Sport und Vergnügen:
 - Ab dem 2. Juni können Sportanlagen und Sportstätten wieder öffnen, auch innerhalb geschlossener Räume, wie etwa bei Fitnessstudios und Tanzschulen sowie ähnlichen Einrichtungen, sofern durch Rechtsverordnung zugelassen. Es gelten auch hier besondere Auflagen, die zu beachten sind.
 - Um Schwimmkurse durchzuführen, dürfen Schwimm- und Hallenbäder ab dem 2. Juni wieder öffnen. Dazu gehören auch Kurse zum therapeutischen Schwimmen. Ein Freizeit-Breitensport-Badebetrieb soll ab dem 6. Juni möglich sein. Ein entsprechendes Konzept zur Öffnung von Schwimmbädern wurde erarbeitet und soll rechtzeitig in Kraft treten.
 - Jugendhäuser dürfen ihren Betrieb wieder aufnehmen und öffnen voraussichtlich ab 2. Juni.

Mit weiteren Lockerungen ist zu rechnen.

2. Übersicht über die Verordnungen des Landes Baden-Württemberg im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Die Übersicht (Stand: 29.05.2020) entnehmen Sie der Anlage.

3. Zuständigkeit für Maßnahmen bei Überschreiten des 7-Tage-Inzidenz

Für den Fall des Überschreitens des Schwellenwertes von 50 neu gemeldeten SARS-CoV-2-Fällen pro 100.000 Einwohnern in den vorangehenden sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) wurde die Zuständigkeit geregelt. In diesem Fall trifft das zuständige Gesundheitsamt nach vorheriger rechtzeitiger Beteiligung der Ortspolizeibehörden die Maßnahmen. Sobald der Wert in sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wird, entfällt die Zuständigkeit des Gesundheitsamtes wieder. Für die Aufhebung dieser Maßnahmen bleibt das Gesundheitsamt zuständig.

4. Ab 2. Juni: Kitas Bisingen starten mit „rollierendem System“

Die Eltern wurden vorab über den genauen Ablauf und die Regelungen in der Stufe 2 des Fahrplans Bisingen ausführlich informiert. Am Donnerstag haben alle Eltern die Einteilungsübersicht für das „rollierende System“ erhalten. Die wichtigsten Fragen und Antworten (FAQ): Kindertageseinrichtungen können auf unserer Homepage gemeinde-bisingen.de eingesehen werden.



Diese Woche hat die Kultusministerin Dr. Susanne Eisenmann durch die Presse mitgeteilt, dass die Kitas wohl bis spätestens Ende Juni 2020 wieder komplett öffnen sollen. Diese Entscheidung wird auch von unserer Seite begrüßt. Sobald hierzu eine verbindliche Rechtsverordnung vorliegt, werden wir dies für die Kitas der Gemeinde Bisingen schnellstmöglich umsetzen und Sie selbstverständlich hierüber wieder zeitnah informieren.

Verantwortlich für diese Internetpräsentation

Gemeinde Bisingen

Heidelbergstraße 9

72406 Bisingen

Telefon: 07476 896-0

Telefax: 07476 896-149

E-Mail: info@bisingen.de

Die Gemeinde Bisingen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts und wird vertreten durch den Bürgermeister Roman Waizenegger. Herr Bürgermeister Roman Waizenegger (Anschrift wie oben) ist der inhaltlich Verantwortliche gemäß § 10 Absatz 3 MDStV.